



Code of Conduct

**Gemeinsame Verhaltensnormen zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften
für den**

IFBS

(Internationaler Verband für den Metalleichtbau)

und seine Mitglieder

Der IFBS ist ein eingetragener Verein und verfolgt das Ziel, den Qualitätsstandard im Umgang mit diesen Bauelementen zu sichern. Zu den Tätigkeiten des IFBS zählen unter anderem die Erarbeitung technischer Regeln und Richtlinien, die Information und Beratung der Mitglieder in allen materialspezifischen und bautechnischen Fragen sowie die Vertretung der fachlichen Interessen von Mitgliedern bei Behörden, Normenausschüssen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene.

Im vorliegenden Code of Conduct verpflichten sich der IFBS und seine Mitglieder, die geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten und jedem kartellrechtswidrigen Verhalten aktiv entgegenzutreten. Dazu werden nachfolgend die wichtigsten kartellrechtlichen Vorschriften dargestellt. Dieser Code of Conduct kann jedoch nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen. Er bemüht sich aber, abstrahierend die wichtigsten Normen und Prinzipien herauszuarbeiten. Bei Fragen steht der Vorstand des IFBS zur Verfügung. Gegenstand der Regelungen des Code of Conduct sind Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeitsgebieten des IFBS stehen. Außerhalb des IFBS obliegt es allein den Mitgliedern, durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften zu sorgen.

Dem IFBS und seinen Mitgliedern ist bekannt, dass Verstöße gegen das Kartellrecht weitreichende Folgen haben können. Die Europäische Kommission kann Bußgelder in Höhe von jeweils maximal 10% des weltweiten Gesamtumsatzes der beteiligten Unternehmen verhängen. Der IFBS als Verband haftet mit bis zu 10% der Summe der Gesamtumsätze der Mitglieder. Der IFBS ist zudem verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit Beiträge von Mitgliedern zur Deckung einer möglichen Geldbuße zu fordern. Zusätzlich besteht eine gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der Mitgliedsunternehmen.

Auf Grundlage des deutschen Kartellrechts können auch natürliche Personen (Geschäftsführer, unmittelbar an der Absprache beteiligte Mitarbeiter) mit einem Bußgeld belegt werden. In den USA und Großbritannien sind bestimmte Kartellrechtsverstöße Straftaten. Zudem sind die betroffenen Vereinbarungen zivilrechtlich unwirksam und nicht gerichtlich durchsetzbar. Die Nichtigkeit des gesamten Vertrages kann die Folge sein. Weitere negative Folgen sind mögliche Schadensersatzklagen, negative Berichterstattung in der Presse, negative Kundenreaktion und Imageschaden.

Der IFBS und seine Mitglieder werden im Fall von Zuwiderhandlungen gegen kartellrechtliche Vorschriften geeignete Sanktionen beschließen. Bereits der Versuch führt grundsätzlich zum Ausschluss aus dem IFBS. Der IFBS und seine Mitglieder verpflichten sich, bereits im Vorfeld allen kartellrechtlichen Gefährdungslagen entgegenzutreten. Dazu gehört die Teilnahme an kartellrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren, die der IFBS für seine Mitglieder in regelmäßigen Abständen organisiert.

Dieser Code of Conduct ist für den IFBS und seine Mitglieder bindend. Neu aufzunehmende Mitglieder sowie Gäste sind über kartellrechtliche Vorschriften zu belehren. Alle Mitglieder haben diesen Code of Conduct zu unterzeichnen.

Allgemeine Regeln

Der IFBS und seine Mitglieder beachten die Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts. Das Kartellrecht schützt den wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen, oder den freien und offenen Wettbewerb in sonstiger unzulässiger Weise behindern, sind verboten, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt werden. Dasselbe gilt für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

Verboten sind damit etwa Vereinbarungen über:

- Preise oder Preisbestandteile (Preiskartelle);
- Kapazitäten oder Liefermengen (Quotenkartelle); oder
- die Aufteilung von Absatz- (Kundenaufteilung) oder Vertragsgebieten (Gebietskartelle).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Kartellvereinbarungen sind alle Absprachen, die zur Folge haben oder zur Folgen haben können, dass bestehender oder möglicher Wettbewerb beschränkt wird. Dafür reicht es aus, dass:

- für die Preise ein bestimmtes Kalkulationsschema verwendet werden soll;

- einer generellen Preiserhöhung zugestimmt wird;
- Rabatte, Discounts und Gewinnmargen vereinheitlicht werden; oder
- Geschäftsbedingungen und Konditionen angeglichen werden sollen.

Die Wettbewerbsvorschriften gelten nicht nur für formale oder schriftliche Vereinbarungen, sondern auch für Abmachungen wie "Gentlemen's Agreements". Sie gelten auch für abgestimmtes Verhalten, etwa wenn eine Partei signalisiert, wie ihr Unternehmen sich künftig am Markt verhalten wird. Bereits der einmalige Austausch von wettbewerblich sensiblen Informationen kann einen Verstoß gegen das Kartellverbot darstellen. Auch Verbandsempfehlungen unterliegen dem Kartellverbot (Beispiel: der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern, die Preise zu erhöhen).

Wettbewerblich sensible Informationen sind insbesondere unternehmensindividuelle, gegenwärtige oder zukünftige Informationen über

- Preise, Rabatte, Preiserhöhungen, Preisbestandteile und Preispolitik;
- Kunden und Lieferanten
- Produktionskosten, Mengen, Verkaufszahlen, Kapazitäten und Umsätze
- Qualität und Marketingpläne
- Risiken, Investitionen, Technologien sowie Forschungs- und Entwicklungsprogramme und deren Ergebnisse

Dem Kartellverbot unterliegen auch sog. vertikale Vereinbarungen (d.h. Vereinbarungen von Unternehmen, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen). Typischerweise werden vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen geschlossen (Beispiel: Zulieferer/ Hersteller; Hersteller/ Händler). Beschränkungen in vertikalen Vereinbarungen werden aber grundsätzlich weniger wettbewerbsschädlich als Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern angesehen. Ausnahmen gelten für Preisbindungen (Beispiel: Hersteller schreibt dem Händler den Endabgabepreis vor), Kundenbeschränkungen und Parallelhandelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Hier ist äußerste Vorsicht geboten.

Das Kartellrecht verbietet zusätzlich den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Normadressaten sind hier nur Unternehmen, die über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Ein Indiz für eine Marktbeherrschung ist der Marktanteil. Nach europäischem Kartellrecht können Marktanteile ab 40% Marktbeherrschung indizieren. Im deutschen Kartellrecht liegt die Schwelle zur Marktbeherrschung sogar niedriger. Das Kartellrecht verbietet jedoch nicht die marktbeherrschende Stellung als solche, sondern nur deren Missbrauch. Verboten können danach sein:

- Kampfpreise in Verdrängungsabsicht oder Verkäufe unter Einstandspreis;

- Preisdiskriminierungen und Preismissbrauch;
- Koppelungsbindungen;
- Liefer- und Lizenzverweigerungen;
- Missbrauch gewerblicher Schutzrechte;
- Langfristige Lieferverträge und Rabatte.

Besondere Regelungen

1. Marktinformationsverfahren und Benchmarking

Marktinformationsverfahren und Benchmarking sind grundsätzlich erlaubte, wettbewerbsförderliche Marketinginstrumente. Sie ermöglichen Unternehmen eine Standortbestimmung im Markt und erleichtern, das Marktvolumen und die erwartete Nachfrage vorherzusagen.

Marktinformationssysteme und Benchmarking können ein kartellrechtliches Risikopotential aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zu einer Abstimmung des Marktverhaltens führen kann. Es ist hier stets restriktiv zu verfahren. Der IFBS und seine Mitglieder sorgen für die Einhaltung dieser Standards. Daher werden folgende, wettbewerblich sensible Marktinformationen nicht veröffentlicht:

- Preise, Preisbestandteile und die Methoden der Berechnung;
- Auftragslage, Umsatz- und Verkaufsentwicklung;
- Lieferbeziehungen und Konditionen der Belieferung;
- Kapazitäten und Auslastung;
- Marktstrategien, Produkteinführungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Investitionen und Verkäufe von Unternehmensteilen.

Marktinformationssysteme oder Benchmarking, die von dem IFBS oder seinen Mitgliedern betrieben werden, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- Das Verfahren wird von einer neutralen Stelle betrieben, die örtlich und organisatorisch von den Wettbewerbern getrennt ist. Dies kann ein Verband sein.
- Diese Stelle veröffentlicht nur allgemeine Statistiken und anonymisierte Marktdaten.
- Zulässig ist die Ermittlung des Marktvolumens. Dies kann dadurch geschehen, dass die teilnehmenden Unternehmen ihre Umsatz- und Absatzzahlen an eine

unabhängige Stelle melden, die diese Daten auswertet und später nur das abstrakte Marktvolumen den teilnehmenden Unternehmen mitteilt.

- Werden Daten veröffentlicht, die Rückschlüsse auf bestimmte Unternehmen zulassen, so muss es sich um historische Marktdaten (älter als 12 Monate) handeln.
- Je regelmäßiger diese Daten veröffentlicht werden, desto anonym und älter müssen sie sein.
- Unproblematisch sind grundsätzlich frei zugängliche Quellen wie Artikel aus Fachzeitschriften oder Handelsregisterauszüge.
- Es werden keine Anmerkungen oder Kommentare veröffentlicht, die ein bestimmtes Marktverhalten empfehlen, anregen oder vorschlagen.

2. Technische Zusammenarbeit und andere Kooperationsformen

Zu den Leistungen des IFBS zählt die Erarbeitung technischer Regeln und Richtlinien sowie die Vergabe des Qualitätszeichens des IFBS für Montagebetriebe.

Der IFBS und seine Mitgliedsunternehmen verpflichten sich, bei dieser Art der Tätigkeit und Zusammenarbeit die kartellrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bei der Erarbeitung von technischen Regeln ist auf die Möglichkeit zur uneingeschränkten Mitwirkung am Normungsprozess, auch für Nichtmitglieder, zu achten und ein transparentes Verfahren zu wählen. Dritten muss der Zugang zu der Norm zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Die Vergabekriterien für Qualitätszeichen müssen objektiv, sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein.

Der IFBS und seine Mitglieder verpflichten sich, in regelmäßigen Abständen beabsichtigte oder durchgeführte Formen der Zusammenarbeit von kartellrechtlich spezialisierten Rechtsberatern überprüfen zu lassen.

3. Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sind ein- oder mehrseitige Zusagen von Unternehmen, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. Selbstverpflichtungen sind häufig politisch motiviert, etwa um bestimmte umweltpolitische Ziele (Beispiel: Selbstverpflichtung der Automobilindustrie zur Altauverwertung) oder Marktöffnungen (Beispiel: Verbändevereinbarung Strom) zu erreichen.

Das Kartellrecht verbietet grundsätzlich Selbstverpflichtungen, sofern sie den Gebrauch von Aktionsparametern im Wettbewerb regeln und hierdurch das Marktverhalten von Unternehmen beeinflusst wird. Andererseits verfolgen Selbstverpflichtungen häufig ordnungspolitisch gewünschte Ziele, die den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt fördern. Solche Selbstverpflichtungen sind grundsätzlich freistellungsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass die gewählte Verpflichtung für den verfolgten Zweck unerlässlich ist und nicht außer Verhältnis steht.

Der IFBS und seine Mitglieder verpflichten sich, Selbstverpflichtungen erst nach Überprüfung durch einen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsberater einzugehen.

Verfahrensanforderungen bei Versammlungen und Sitzungen im IFBS

Der IFBS und seine Mitglieder verpflichten sich, die angeführten Grundsätze bei Versammlungen und Sitzungen zu beachten. Dazu sind folgende Verfahrensregelungen zu beachten:

- Vor jeder Sitzung wird eine Tagesordnung erstellt und an die Mitglieder und sonstige Teilnehmer versandt. Verantwortlich hierfür ist der Sitzungsleiter.
- Aus der Tagesordnung muss sich zweifelsfrei ergeben, dass kartellrechtliche Vorgaben bei der Planung und Organisation beachtet wurden. Gegebenenfalls ist klarzustellen, dass bestimmte Themen oder Sachverhalte juristisch überprüft wurden.
- Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer oder ist selbst für die Protokollierung der Sitzung verantwortlich.
- Kommt es im Laufe von Sitzungen oder Versammlungen zu Spontanäußerungen mit kartellrechtsrelevantem Inhalt, so unterbricht der Sitzungsleiter die Sitzung sofort und entzieht dem Äußernden das Wort.
- Besteht der Verdacht eines Kartellrechtsverstößes, so haben sich der Sitzungsleiter und die anderen Teilnehmer unverzüglich hiervon zu distanzieren. Der Widerspruch ist zu protokollieren und der Name der sich äussernden und der sich distanzierenden Mitglieder ist im Protokoll zu vermerken.
- Bestehen Zweifel an der kartellrechtlichen Relevanz der Äußerung, so stellt der Sitzungsleiter das Thema zurück und holt unverzüglich Rechtsrat ein. Vor Freigabe durch einen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsberater wird die Sitzung jedenfalls bezüglich dieses Themas nicht fortgesetzt werden.

Kartellrechts-Hotline

Der IFBS hat die Rechtsanwaltssozietät Hogan Lovells International LLP mandatiert. Bei dringenden Fragen steht eine Hotline zur Verfügung. Bei Zweifeln über die Kartellrechtskonformität bestimmter Verhaltensweisen können sämtliche Mitglieder hiervon Gebrauch machen.

Dr. Martin Sura
Dr. Elena Wiese
Hogan Lovells International LLP
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
T: 0211-1368-390
T: 0211-1368-316
F: 0211-1368-100
E: martin.sura@hoganlovells.com
E: elena.wiese@hoganlovells.com

Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich den vorstehenden Code of Conduct gelesen und verstanden habe.

Dieser Code of Conduct ist für den IFBS, seine Organe und Mitglieder bindend. Erst ist neuen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und von diesen zu unterzeichnen.

Ich werde keine Handlungen unternehmen oder unterstützen, die gegen kartellrechtliche Vorschriften entsprechend den vorstehenden Ausführungen dieses Code of Conduct verstoßen. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit von Handlungen werde ich die entscheidungsbefugten Organe des IFBS unverzüglich unterrichten.

Für den IFBS:

Warschau, den 10.05.2019, der Vorstand:

Vorstandsvorsitzender:

Dr.- Ing Horst Dieter Schulz

Stellv. Vorstandsvorsitzender:

Karl Schlichter

Fachbereichsleiter FB-BA:

Wolfgang Borgel

Fachbereichsleiter FB-BHV:

Michael Lamprecht

Stellv. Fachbereichsleiter FB-BHV:

Werner Dörnbach

Für die Geschäftsstelle des IFBS:

Krefeld, den

Dr.-Ing. Ralf Podleschny
Geschäftsführung

Vivienne Wagener
Stellvertretende Geschäftsführung

Christian Bartylla

Dipl.-Ing. Kai Kahles

Pascal Fischer